

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

47. Jahrgang

2. Dezember 2021

Nr. 20

<u>lfd.</u> <u>Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Bekanntmachung Einladung zur 12. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 13. Dezember 2021, 18:00 Uhr in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4, 59581 Warstein	1
2	Bekanntmachung Bebauungsplan "Bilsteinstraße" in der Ortschaft Warstein <u>hier:</u> Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung	3
3	Bekanntmachung Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) <u>hier:</u> "Bilsteinstraße", Ortschaft Warstein	6

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 13.12.2021, 18:00 Uhr, findet die 12. Sitzung des Rates in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4, 59581 Warstein-Belecke, statt.

Gem. der aktuell gültigen CoronaschutzVO gilt für Sitzungen kommunaler Gremien die sog. 3-G-Regel (genesen-geimpft-getestet). Damit besteht eine Testpflicht vor der Teilnahme an Sitzungen als Gremienmitglied, Besucher oder Zuhörer, falls die betreffende Person nicht immunisiert ist. An der Sitzung dürfen daher nur Personen teilnehmen, die nachweislich durch Genesung oder Impfung als immunisiert gelten oder durch einen Antigenschnelltest oder PCR-Test, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, nachweisen, dass keine COVID19-Infektion vorliegt. Das Testerfordernis kann auch durch einen gemeinsam beaufsichtigten Selbsttest vor der Sitzung erfüllt werden. Die Stadt Warstein als Veranstalter ist zur Kontrolle der entsprechenden Nachweise verpflichtet.

Bitte beachten Sie die Aushänge zu Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen zum Schutz vor COVID-19 im Eingangsbereich des Sitzungsraumes.

Es muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Diese darf an den Sitzplätzen abgenommen werden.

Nehmen Sie bitte bei Corona-Symptomen nicht an der Sitzung teil!

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Ehrung für 25-jährige Ratsangehörigkeit
3. Anfragen der Einwohner
4. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Ortschaft Belecke vom 09.11.2021
6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Auszahlungen im Teilplan 01.02. 'Gebäudewirtschaft'
hier: Dringlichkeitsentscheid
7. Friedhofs- und Bestattungswesen;
hier: Gebührenkalkulation 2022 für das Friedhofs- und Bestattungswesen

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

47. Jahrgang

2. Dezember 2021

Nr. 20 / S. 2

8. Straßenreinigung;
hier: Gebührenkalkulation 2022 für die Straßenreinigung
9. Abfallwirtschaft;
Erlass der 32. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warstein
10. Abwassergebühren
- Gebührenkalkulation 2022 -
11. Wasserversorgungsgebühren
- Gebührenkalkulation 2022 -
12. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Warstein für das Wirtschaftsjahr 2022
13. Erlass einer Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022
14. Einbringung des Haushaltsentwurfs 2022;
Vortrag des 1. Beigeordneten und Stadtkämmerers
15. Befreiung von der Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses 2020
16. Aufstellung einer Außenbereichssatzung der Stadt Warstein für den Bereich "Westendorf", Ortschaft Allagen gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Satzungsbeschluss
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen der Ratsmitglieder
3. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 01.12.2021

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Bilsteinstraße" in der Ortschaft Warstein

hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung

Vom Rat der Stadt Warstein ist in der Sitzung am 08.11.2021 folgender Satzungsbeschluss gefasst worden:

"Die mit der Gegenüberstellung unterbreiteten Beschlussvorschläge zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden angenommen.

Aufgrund des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 BauGB, § 2 BauGB und § 10 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Bebauungsplan "Bilsteinstraße", Ortschaft Warstein als Satzung beschlossen.

Die Begründung von August 2021 einschließlich artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird angenommen."

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Planunterlage.

Jedermann kann den Bebauungsplan "Bilsteinstraße" und die Begründung von August 2021 einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen werden beim Sachgebiet Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Warstein, Technisches Rathaus, Schulstraße 7, Erdgeschoss, 59581 Warstein, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Hiermit wird bestätigt, dass die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit gültigen Fassung, eingehalten werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss "Bilsteinstraße", Ortschaft Warstein wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Bilsteinstraße" in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

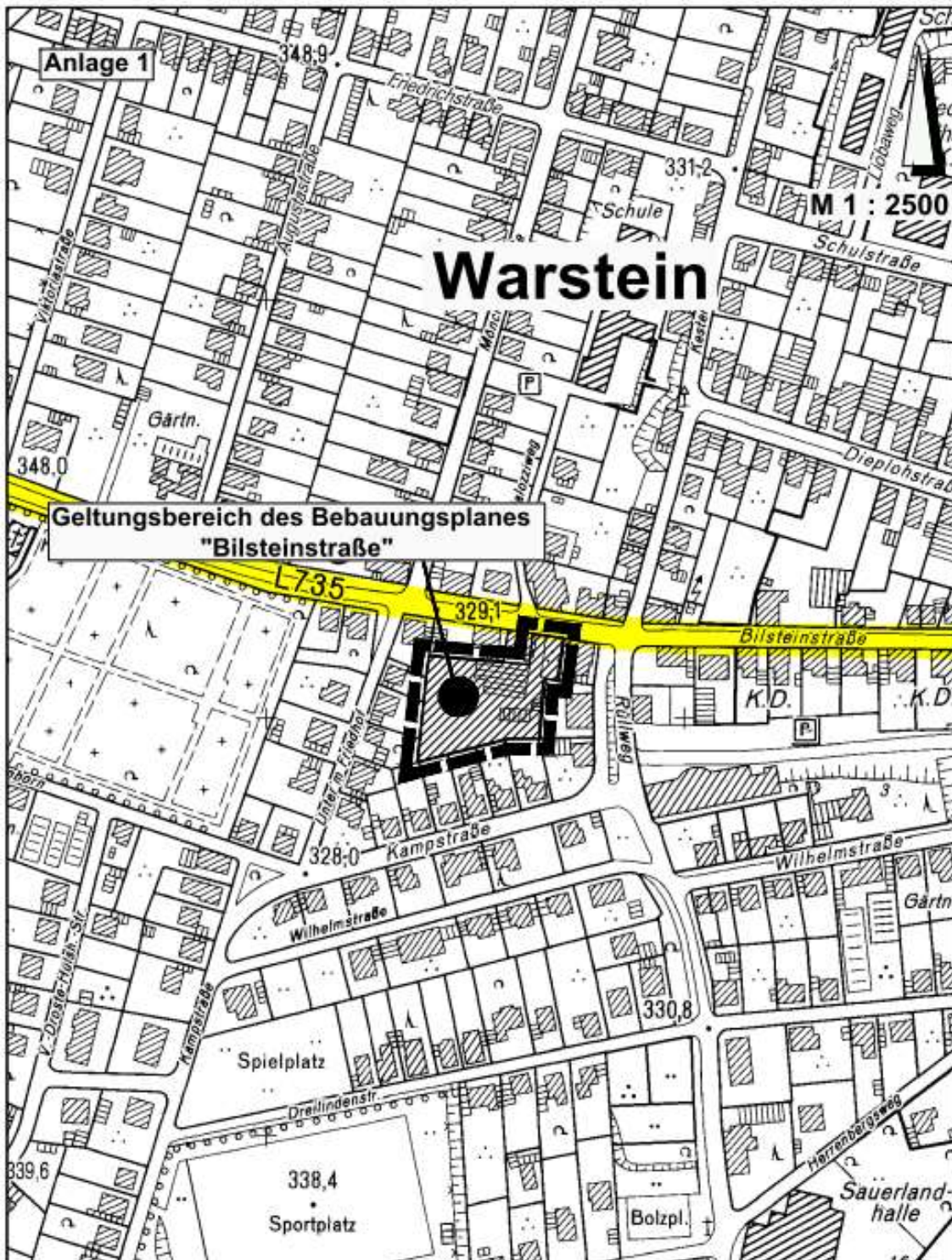
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 26.11.2021

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlage
Übersichtsplan



Stadt Warstein - Ortschaft Warstein

Übersichtsplan zum Bebauungsplan "Bilsteinstraße"

Öffentliche Bekanntmachung

**Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein im Wege der Berichtigung
gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
hier: "Bilsteinstraße", Ortschaft Warstein**

Der Rat der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 08.11.2021 den Bebauungsplan "Bilsteinstraße", Ortschaft Warstein gemäß den Vorschriften des BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Durch die vorstehende Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Für Bebauungspläne, die nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden und deren Inhalte von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen, ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen anzupassen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung gemäß § 6 BauGB.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein im Rahmen der Berichtigung wirksam.

Warstein, den 26.11.2021

gez. Schöne

Dr. Schöne
- Bürgermeister -

Anlage

